Spiegel trifft eine gute Bekannte wieder

Die Ministerin wollte der Büroleiterin im Umweltministerium 2017 einen Chefposten zuschustern – und scheiterte vor Gericht

Von Ursula Samary

■ **Rheinland-Pfalz.** Wenn Integrationsministerin Anne Spiegel (Grüne) als Doppelministerin auch im Umweltministerium einzieht, um ein – laut Oberverwaltungsgericht – „marodes Beförderungssystem" abzustellen, begleiten Kritiker dies mit Ironie. Denn Spiegel trifft in neuer Funktion eine gute alte Bekannte wieder – die Leiterin des Ministerbüros. Das Duo machte 2018 Schlagzeilen, an die sich die Frontfrau der Grünen nur ungern erinnern dürfte. Denn Spiegel wollte die Büroleiterin auf den Chefposten in ihrer Verbraucherschutzabteilung hieven. Dies brachte ihr selbst damals den Vorwurf der Ämterpatronage ein – eine Kritik, über die die noch amtierende Umweltministerin Ulrike Höfken (ebenfalls Grüne) nun stürzt.

Rückblende: Das Verwaltungsgericht Mainz stellte in seinem Beschluss vom 24. Januar 2018 fest, dass Spiegels grüne Favoritin nach dem Anforderungsprofil für die begehrte B-3-Stelle (damaliges Grundgehalt: etwa 7450 Euro) gar nicht erst „ins eigentliche Auswahlverfahren" für die Verbraucherschutzstelle hätte kommen dürfen. Klar gewonnen hat den Konkurrentenstreit daher eine Juristin, die als Stellvertreterin die Abteilung zuvor bereits leitete und für das Gericht wegen ihrer Bestnoten als äußerst qualifiziert galt.

Ebenfalls harsche Richterkritik

Der Beschluss liest sich ähnlich harsch wie der des Oberverwaltungsgerichts (OVG), mit dem Präsident Lars Brocker zuletzt Höfken Gutsherrenart, Ämterpatronage und Willkür angelastet und den unsere Zeitung publik gemacht hat. Pikant 2017: Spiegel selbst wollte das letztlich gerichtlich gestoppte Verfahren steuern. Der zunächst ausgebooteten Beamtin eröffnete sie im Oktober 2017: Das Tohuwabohu beim Ausschreibungsverfahren ändere nichts daran, dass man sich gegen sie entscheide. Dabei lag zu diesem Zeitpunkt erst der Entwurf einer Beurteilung vor, die Spiegels Zentralabteilungsleiterin zuvor beim ehemals grünen Wirtschaftsministeriums angefordert hatte – mal zur „Komplettierung des Auswahlverfahrens".

Die Rüge des Gerichts: Spiegels Haus verkenne „gänzlich die Funktion von Beurteilungen als die entscheidende Grundlage für die Bewerberauswahl". Das Vorgehen verstoße zudem gegen „den Grundsatz der Ergebnisoffenheit eines Entscheidungsprozesses". Gerichtspräsidentin Bettina Freimund-Holler kam mit ihrer Kammer zum Ergebnis, dass man die vorgeschriebene Bestenauslese „sozusagen auf den Kopf gestellt" hat. Seitenlang schilderten die Richter, warum die klagende Beamtin für das Amt besser qualifiziert ist als Spiegels Parteifreundin.

Zum Schluss warnten die Richter Spiegel noch eindringlich davor, das Besetzungsverfahren einfach abzubrechen: Sollte die Ministerin „sehenden Auges" die Grüne, „die das Anforderungsprofil nicht erfüllt", nach dem Gerichtsbeschluss einfach auf den streitigen Dienstposten versetzen, „käme dies einem willkürlichen Vorgehen zumindest nahe". Es könnte sich dann „der Eindruck aufdrängen", dass die Verbraucherschutzexpertin „aus unsachlichen, leistungsfremden Erwägungen von der streitigen Stelle ferngehalten werden soll". Damit stellte das Gericht der Ministerin ein Warnsignal auf ihrem Weg auf, der sie jetzt auch ins Umweltministerium führt. Dort sollen seit 2011 immerhin 160 Beamten ohne Beurteilung befördert worden sein. Und zuletzt, so das OVG, fehlten auch hier einer im Ministerbüro tätigen Beamtin wieder formale Voraussetzungen, um überhaupt in die Bewerberauswahl für eine Beförderung zu kommen.

Spiegel scheute 2018 den Gang zum OVG. Kurz zuvor hatte Präsident Brocker ihr vorgeworfen, dass sie im Umgang mit gerichtlichen Asylentscheidungen eine Grenze überschreite, „die zwischen der Gewaltenteilung nicht überschritten werden darf". Die vor dem Verwaltungsgericht Mainz erfolgreiche Beamtin erhielt im Februar 2018 den Chefposten, den sie bis heute innehat.

Klägerin muss sich in Geduld üben

Für die Klägerin aus dem Umweltministerium, deren Erfolg vor dem OVG, begleitet von Brockers beißender Kritik, auch zum Sturz von Umweltministerin Höfken führte, ist derweil Geduld angesagt. Sie hofft, beim nächsten Beförderungstermin im Mai 2021 zum Zuge zukommen und nicht wieder benachteiligt zu werden, wie ihr Anwalt Michael A. Else (Wiesbaden) sagt. Da die Beförderungsstellen für 2020 für die Besoldungsgruppe A 14 allesamt nicht besetzt wurden, dürften 2021 ja zudem ausreichend Stellen vorhanden sein.

„Vor allem ist eine neue Auswahlentscheidung nach dem Grundsatz der Bestenauslese durchzuführen, also aufgrund Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung. Hierzu sind – nach einer vorausgehenden Ausschreibung – dienstliche Beurteilungen anzufertigen – was bisher eben nicht erfolgte", stellt der Anwalt klar. Daher gibt er sich zuversichtlich, dass seine Mandantin 2021 gute Erfolgsaussichten hat. Dabei hofft er auch, „dass ihr das Verfahren nicht nachgetragen wird". Welche Kreise die Konkurrentenklage ziehen würde, „konnte nicht vorausgesehen werden und war auch nicht beabsichtigt". In der Tat hatten auch Höfken und ihr Staatssekretär Thomas Griese (Grüne) die Dynamik dieses Urteils unterschätzt. Sie wollten die Krise erst aussitzen, mussten aber dann doch die Reißleine ziehen.